

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., v. 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, v. 22. März 1893.
aOR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 14. Juni 1884.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
aPatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 29. Juni 1888.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostRG.	Bundesgesetz über das Postregal, v. 5. April 1910.
RPfG.	Rechtspflegegesetz.
SchKG.	BGes über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889.
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
StsV.	Staatsverfassung.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, v. 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
ZEG.	Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes u. die Ehe, v. 24. Dezember 1874.
ZG (B).	Zivilgesetz (buch).
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations, du 14 juin 1884.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 29 avril 1889.
OJF.	Organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

1. Urteil vom 20. Januar 1916

i. S. Schächtelin und Brandenberger gegen Zürich.

Art. 31 BV: Zulässigkeit eines kantonrechtlichen Verbots des Verkaufs von Prämienwerten gegen Ratenzahlungen bei nicht sofortiger Uebertragung der Titel auf den Käufer. Anwendung des Verbots auf den die wirtschaftlichen Merkmale dieses Geschäfts aufweisenden Verkehr zwischen den zwei verschiedenen Arten von Mitgliedern einer « Sparanstalt ». — Die durch ein solches Verbot betroffene Tätigkeit einer Genossenschaft fällt nicht unter die Garantie des Art. 56 BV.

A. — Das zürcherische Gesetz betreffend den gewerbmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1912 bestimmt unter dem Titel « Prämienloshandel » in § 23:

« Es ist untersagt:

- » a)
- » b) der Ratenloshandel in jeder Form;
- » c) die Bildung von Losgesellschaften (Lossyndikaten);
- » d)
- » e) der Vertrieb von Prämienlosen durch Agenten und Reisenden. »

Nach § 39 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vor-

schriften des Gesetzes « mit Polizeibusse bis auf 5000 Franken » bestraft.

B. — Unter der Firma « Schweiz. Sparanstalt » (« Epargne suisse ») ist im September 1913 mit Sitz in Genf eine « Genossenschaft auf Gegenseitigkeit zur Förderung der Sparsamkeit » mit Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter nach Massgabe des Titels 27 SOR gegründet und ins Handelsregister eingetragen worden. Sie hat, laut Art. 3 ihrer Statuten « zwei Arten von Mitgliedern »:

a) die « gründenden Mitglieder » (« fondateurs »), « die mindestens einen auf den Namen lautenden Anteilchein von 500 Fr. unterzeichnen », aus welchen Anteilen das « zum Betriebe und zur Entwicklung des Instituts nötige Gesellschaftskapital » (die vorliegende Reklameschrift der Anstalt erwähnt ein « Anfangskapital » von 25,000 Fr.) gebildet wird;

b) die « sparenden Mitglieder » (« épargnants »), « die sich » verpflichten, zwecks Gründung eines Kapitals von mindestens 600 Fr. monatliche Einzahlungen gemäss Art. 9, » 10, 11, 12, 13 dieser Statuten vorzunehmen ».

Der Ertrag dieser Einzahlungen wird unter Abzug der Verwaltungskosten, die zum Voraus auf 1% pro Jahr « vom Gesamtkapital einschliesslich eventuelle Prämien » festgesetzt sind (Art. 14), « in börsenfähigen Staats- oder Stadtoptionen ersten Ranges angelegt » (Art. 8).

Ferner ist in den Art. 9 bis 13 und 18 bestimmt:

Art. 9. « Die sparenden Mitglieder werden nach der Reihenfolge ihres Beitritts in Sektionen von je 50 Anteilen gruppiert. Jeder Anteil berechtigt zu 1/50 des Kapitals und der der betreffenden Sektion zugefallenen Zinsen und Gewinne. — Jedes Mitglied kann mehrere Anteile in einer Sektion zeichnen und ausserdem mehreren Sektionen angehören. Jede Sektion ist in sich abgeschlossen. »

Art. 10. « Sobald eine neue Sektion komplet ist, gewährt die Verwaltung einen Vorschuss von zirka 1000 Fr.,

» der zum Ankauf von sicheren Prämienobligationen verwandt wird. Die Art und die Nummern der Wertpapiere » werden sofort nach erfolgtem Ankauf den betreffenden » Mitgliedern mitgeteilt. »

Art. 11. « Die sparenden Mitglieder verpflichten sich, » auf die Dauer von 10 Jahren regelmässig monatlich 5 Fr. » pro Anteilchein einzuzahlen. Sie gründen sich dadurch » ein Kapital von mindestens 600 Fr. (siehe Art. 3), dessen » Rückzahlung garantiert wird. »

Art. 12. « Im Falle eine Prämie von 10,000 Fr. und » darüber auf eine Sektion entfällt, wird die Verteilung » an die Mitglieder der betreffenden Sektion sofort vor- » genommen... Die Prämien, die niedriger als 10,000 Fr. » sind, und die Erträgnisse der *al pari* gezogenen Papiere » dienen zum Ankauf von neuen Obligationen, wodurch » die Gewinnchancen und das Vermögen der betreffenden » Sektionen erhöht werden. »

Art. 13. « Nach Ablauf von 10 Jahren stellt die Sek- » tion ihre Bilanz auf gemäss den Vorschriften des Art. 656 » des schweiz. OR, und die Mitglieder haben Anspruch, » nach Abzug der in Art. 14 festgesetzten Verwaltungs- » kosten:

- » 1. auf die Verteilung des erlösten Kapitals,
- » 2. auf die Zinsen und Coupons der Obligationen,
- » 3. auf eventuell noch nicht verteilte Prämien. »

Art. 18. « Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Bei- » träge rückständig sind und diese nach zweimaliger Auf- » forderung seitens der Gesellschaft in der vorgesehenen » Frist nicht nachgeholt haben, werden von der Gesell- » schaft ausgeschlossen. — In diesem Falle verliert das » betreffende Mitglied alle Rechte gegenüber der Gesell- » schaft und kann keinerlei Rückerstattung der einge- » zahlten Beiträge beanspruchen. »

Die Verwaltung steht, gemäss Art. 7, einem durch die Besitzer von Stammanteilen gewählten Verwaltungsrat von 2 bis 5 Mitgliedern zu, der jedoch die Befugnis hat,

die gesamte Leitung oder einen Teil davon « einem Finanzinstitut anzuvertrauen ».

Präsident des Verwaltungsrates ist seit der Genossenschaftsgründung der Rekurrent James Schächtelin, Verwalter des Comptoir général des valeurs à lots, in Genf.

C. — Mit « Polizei-Verfügungen » vom 7. Mai 1915 hat das Statthalteramt Zürich die beiden Rekurrenten James Schächtelin in Genf und Jean Brandenberger in Wallisellen wegen Zuwiderhandlung gegen § 23 litt. *b* und *c* des Gesetzes vom 22. Dezember 1912 gemäss dessen § 39 gebüsst, und zwar Schächtelin mit 500 Fr., weil er als verantwortlicher Vertreter der Firma « Schweiz. Sparanstalt » durch den Agenten Jean Brandenberger im Kanton Zürich Mitglieder für diese Sparanstalt habe anwerben lassen, und Brandenberger mit 100 Fr., weil er als Agent der « Schweiz. Sparanstalt » im letzten Halbjahr wiederholt im Kanton Zürich Mitglieder für diese Sparanstalt angeworben habe, da damit von den beiden die Gründung von Losgesellschaften und die Betreibung des Ratenloshandels bezweckt worden sei.

Durch Urteil vom 20. August 1915 hat das Obergericht des Kantons Zürich (2. Appellationskammer) diese Verfügungen in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Richter grundsätzlich bestätigt, die Bussen jedoch auf 200 Fr. für Schächtelin und 50 Fr. für Brandenberger herabgesetzt. Aus der Begründung dieses Urteils ist hervorzuheben: Da der Abschnitt des Gesetzes vom 22. Dezember 1912, in welchem sich der § 23 befindet, von den « Prämienlosen » handle, worunter nach juristischem Sprachgebrauch nicht Lotterielose, sondern Prämienobligationen zu verstehen seien, so sei anzunehmen, dass die Ausdrücke « Ratenloshandel » und « Losgesellschaften » in § 23 litt. *b* und *c* jedenfalls in erster Linie auf den Handel mit Prämienlosen und auf die Bildung von Prämienlos-Syndikaten Bezug hätten. Nun sei zwar der Handel mit Prämienwerten grundsätzlich frei. Seine Ausübung dürfe jedoch aus gewerbepolizeilichen Gründen

gewissen Beschränkungen unterworfen werden, die auch darin bestehen könnten, dass gewisse Arten oder Formen der Ausübung verboten würden (zu vergl. das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 1915 in Sachen Vaucher gegen Bern: AS 41 I N^o 5 S. 33 ff. und die dortigen Verweisungen). Zu den Formen der Ausübung des Handels, deren Untersagung bundesrechtlich zulässig sei, gehöre der Ratenloshandel und die Bildung von Losgesellschaften, welche regelmässig die Umgehung des Verbotes des Ratenloshandels bezwecke und daher grundsätzlich im Verbot dieses Handels bereits inbegriffen sei, sowie der Hausierhandel mit Prämienlosen. Folglich seien die Bestimmungen des § 23 litt. *b*, *c* und *e* des zürcherischen Gesetzes bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Gründe, welche zu diesen Verboten geführt hätten, seien auch von den zürcherischen Gerichten bereits eingehend dargelegt worden (Blätter f. zürch. Rechtsspr. X N^o 209). Dabei sei davon auszugehen, dass die Verbote als gesetzliche, allgemeine zulässig seien, und es sei deshalb nicht zu prüfen, ob im einzelnen Falle der Ratenloshandel, die Bildung der Losgesellschaften oder der Hausierbetrieb zu Bedenken Anlass geben könnte. Gar keinem Zweifel unterliege, dass die Angeschuldigten diese Verbote übertreten hätten. Freilich würden den Kunden der Schweiz. Sparanstalt keine Prämienwerte auf Abzahlung verkauft, sodass von einem Handel im juristischen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden könne. Allein die Organe der Anstalt bezweckten nichts anderes als den Vertrieb von Prämienwerten, wobei die Mittel im wesentlichen von den Kunden, und zwar auf dem Wege von Rateneinzahlungen, beschafft würden, sodass die Absicht der Umgehung des Verbotes, das den Ratenloshandel ausdrücklich in jeder Form perhorresziere, klar zu Tage liege. Brandenberger habe sich der Uebertretung des § 23 litt. *b*, *c* und *e* schuldig gemacht dadurch, dass er, wenn auch in versteckter Form, als Reisender den Ratenloshandel betrieben und durch diese Tätigkeit sich an der Bildung von Losgesellschaften

beteiligt habe, und Schächtelin dadurch, dass er Brandenberger für diese Tätigkeit im Gebiete des Kantons Zürich angestellt und mit Wissen und Willen habe handeln lassen, sowie ferner dadurch, dass er mit Mitgliedern der Anstalt im Kanton Zürich korrespondiert habe. Von einem gravierenden Falle könne nicht wohl gesprochen werden; namentlich liege in den Akten weder nach der sachlichen, noch nach der persönlichen Seite Material dafür, anzunehmen, dass das von den Angeschuldigten geleitete bzw. vertretene Institut auf Schädigung der angeworbenen Mitglieder gerichtet sei.

D. — Gegenüber diesem Urteil des Obergerichts haben Schächtelin und Brandenberger rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil des Obergerichts und der ihm vorausgegangene Entscheid der ersten Instanz seien aufzuheben.... Sie beschwerten sich über Verletzung der Garantie der Art. 56 BV (Vereinsfreiheit) und Art. 31 BV (Gewerbefreiheit), indem sie wesentlich geltend machen: Die Schweiz. Sparanstalt verfolge einen rechtlich erlaubten Zweck mit rechtlich erlaubten Mitteln, nämlich die Förderung der Sparsamkeit vermittelt einer dem schweiz. OR entsprechenden Organisation, die, wie auch das Obergericht anerkenne, keine ökonomische Benachteiligung des Publikums bezwecke und somit nicht unter die zum Schutze hiegegen aufgestellten Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes vom 22. Dezember 1912 falle. Das Bundesgericht habe im Urteil vom 15. Januar 1915 in Sachen Vaucher gegen Bern ausgesprochen, dass es nicht angehe, die Prämienobligationen den Lotterielosen gleichzustellen. Daraus folge, dass der Kanton Zürich insbesondere nicht berechtigt sei, eine Vereinigung von Privaten zu verbieten, die sich in verfassungsmässig und gesetzlich erlaubter Weise zusammengeschlossen hätten, um gemeinsam Prämienobligationen zu erwerben. Die Rekurrenten hätten nicht die Bildung von verbotenen Losgesellschaften begünstigt, sondern einfach Mitglieder einer

unerlaubten Gesellschaft rekrutiert. Und der ihnen ferner zur Last gelegte Verkauf von Prämienobligationen auf Kredit sei bundesrechtlich überhaupt nicht verboten und liege zudem hier gar nicht vor, indem die einzelnen Gesellschaftern direkt auf eigene Rechnung nach Massgabe ihrer Mittel Prämienwerte ankauften und sie sofort geliefert erhielten.

E. — Sowohl die Staatsanwaltschaft, als auch die 2. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich haben auch die Erstattung besonderer Gegenbemerkungen auf den Rekurs zu verzichten erklärt.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Gegenstand der staatsrechtlichen Anfechtung kann nur das Urteil des Obergerichtes bilden, da der vom Rekursantrag mitumfasste Entscheid der ersten Instanz dadurch ersetzt worden ist.

2. — Nach feststehender Praxis der Bundesbehörden, auf die das obergerichtliche Urteil zutreffend Bezug nimmt, gestattet Art. 31 BV den Kantonen, den Verkehr mit Prämienwerten gewerbepolizeilichen Beschränkungen, speziell zum Schutze des Publikums vor Benachteiligungen durch unredliches oder unsolides Geschäftsgebahren, zu unterstellen und aus diesem Gesichtspunkte insbesondere den Verkauf solcher Werte gegen Ratenzahlungen ohne Uebertragung der Titel auf den Käufer zu verbieten (siehe speziell SALIS, Bundesrecht, II N° 767). Auf die Prämienwerte aber bezieht sich, im Unterschied zu der dem Urteil in Sachen Vaucher gegen Bern zugrundeliegenden bernischen Gesetzesvorschrift über die Lotterien, der § 23 des zürch. Gesetzes vom 22. Dezember 1912 betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren nach der einschlägigen Ausführung des Obergerichts unzweifelhaft. Seine Verbote erscheinen daher, jedenfalls soweit sie das Ratengeschäft mit nicht sofortiger Uebertragung der Titel betreffen, ohne

weiteres als vor Art. 31 BV zulässig, und es bleibt ernstlich nur zu prüfen, ob der vorliegende Tatbestand hierunter falle. Dies ist aber zu bejahen, und es ist deshalb auch in dieser Hinsicht der Entscheid des Obergerichts (der zwar, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, auf das Verbot des Ratengeschäfts schlechthin abstellt) nicht zu beanstanden. Denn: Nach der Organisation der « Schweiz. Sparanstalt » stehen sich die « gründenden Mitglieder » und die in Sektionen gruppierten « sparenden Mitglieder » in der Weise gegenüber, dass die ersteren den Betriebsfonds der Anstalt liefern und durch die von ihnen — offenbar aus ihrer Mitte — bestellte Verwaltung für die einzelnen Sektionen der letzteren Prämienwerte ankaufen. Allerdings wird hiezu im Endresultat das von den sparenden Mitgliedern selbst einbezahlte Geld verwendet. Allein zunächst gewährt die Verwaltung « Vorschüsse », die nur dem Gründungskapital entnommen sein können, wie überhaupt für dieses Kapital in seiner statutengemässen Eigenschaft als Betriebsfonds keine andere Verwendung ersichtlich ist, als zur vorschussweisen Anschaffung der den Sparsektionen zuzuteilenden Prämienwerte. Es besteht somit zwischen den beiden Arten von Mitgliedern der Sparanstalt ein Geschäftsverhältnis, das sich, wirtschaftlich betrachtet, unverkennbar als Veräusserung von Prämienwerten, seitens der « Gründer » an die « Sparer », gegen Ratenzahlungen darstellt und insofern dem entsprechenden Geschäftsverkehr zwischen einem Bankier und seinen Kunden durchaus gleichkommt. Diese wirtschaftliche Bedeutung des Verhältnisses aber ist für die in Frage stehenden Massnahmen zum Schutze des Publikums gegen ökonomische Benachteiligung entscheidend; sie genügt, auch wenn von einem Verkauf im Rechtssinne bei der Zuteilung der Wertpapiere durch die Verwaltung an die einzelnen Sektionen der Sparanstalt nicht gesprochen werden könnte. Und wenn die Rekurrenten betonen, dass diese Zuteilung gleich bei der Anschaffung der Wert-

papiere stattfindet, weshalb das allfällig vorliegende Ratengeschäft bundesrechtlich nicht unzulässig sei, so kann dieser Argumentation auf Grund der Anstaltsstatuten ebenfalls nicht beigespflichtet werden. Die Statuten sehen freilich in Art. 10 vor, dass die Art und die Nummern der für jede Sparsektion angekauften Wertpapiere den betreffenden Sektionsmitgliedern « sofort mitgeteilt » werden. Damit kann jedoch nicht die sofortige Uebertragung der Papiere ins Eigentum der Sektionsmitglieder gemeint sein; denn dieser Annahme steht die Bestimmung in Art. 18 entgegen, wonach ein « sparendes Mitglied » bei nicht vollständiger Erfüllung seiner statutengemässen Beitragsleistungen « alle Rechte » gegenüber der Gesellschaft, also auch seinen Teilanspruch auf die bereits vor seinem Leistungsverzug angeschafften und seiner Sektion zugeteilten Titel, verliert. Aus dieser — übrigens mit der zwingenden Vorschrift des Art. 227 OR über die Abzahlungsgeschäfte im Widerspruch stehenden — Bestimmung ist vielmehr zu schliessen, dass das Recht des « sparenden Mitgliedes » auf die Titel oder deren Ertrag grundsätzlich erst am Ende der zehnjährigen Sparperiode, im Zeitpunkte der Liquidation seiner Sektion, definitiv zur Entstehung gelangt, und dass demnach der Eintritt in eine solche Sparsektion gerade die typischen Gefahren des Ratengeschäftes bietet, welche die in Rede stehende gewerbepolizeiliche Beschränkung desselben rechtfertigen. Dies umso mehr, als der Geschäftsbetrieb der « Schweiz. Sparanstalt » zu Bedenken Anlass gibt auch noch im Hinblick darauf, dass die « sparenden Mitglieder » statutengemäss gar keinen Einfluss auf die Verwaltung der Anstalt, dass heisst auf die Auswahl und die Bewertung der ihnen zugeteilten Prämienobligationen, haben. Denn danach besteht gewiss — was entscheidend ist — in besonderem Masse die Möglichkeit einer Uebervorteilung dieser Mitglieder durch unredliches Geschäftsgebahren der Verwaltung.

3. — Verstösst nach dem Gesagten das Verbot des mit

dem Eintritt als « sparendes Mitglied » in die « Schweiz. Sparanstalt » verbundenen Geschäftsverkehrs im Sinne der feststehenden Praxis nicht gegen die Garantie des Art. 31 BV, so darf natürlich auch dieser Eintritt selbst, das heisst die Bildung von Prämiengesellschaften, wie die Sektionen der « Schweiz. Sparanstalt » sie darstellen, und die hierauf gerichtete Agententätigkeit ohne Verletzung jenes Verfassungsgrundsatzes verboten werden. Die Anwendung nicht nur der litt. b, sondern auch der litt. c und e von § 23 des zürch. Gesetzes vom 22. Dezember 1912 auf die tatsächlich unbestrittene Tätigkeit der beiden Rekurrenten im Gebiete des Kantons Zürich ist daher aus dem Gesichtspunkte des Art. 31 BV nicht zu beanstanden, selbst wenn die genannten Gesetzesbestimmungen in ihrer allgemeinen Fassung, die den Ratenloshandel in jeder Form und die Bildung von Losgesellschaften wie auch den Agenturvertrieb von Prämienlosen schlechthin beschlägt, über den bundesrechtlich zulässigen Verbotsrahmen hinausgehen sollten, was unter diesen Umständen nicht erörtert zu werden braucht.

4. — Auch die Berufung der Rekurrenten auf die in Art. 56 BV garantierte Vereinsfreiheit geht fehl. Diese Garantie gewährt nur das Recht, solche Vereine zu bilden, die weder in ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, und zwar ist massgebend hierfür die jeweils geltende (kantonale und eidgenössische) Rechtsordnung. Daraus folgt ohne weiteres, dass eine Gesellschaft, die einen nach Art. 31 BV zulässigerweise kantonalrechtlich verbotenen Geschäftsbetrieb im Auge hat, dem Schutze des Art. 56 BV nicht untersteht. Das ist aber bei den Sparsektionen der « Schweiz. Sparanstalt » nach den vorstehenden Erwägungen der Fall, indem sie den an sich allerdings erlaubten Zweck des gemeinsamen Erwerbes von Prämienwerten für ihre Mitglieder durch das rechtswidrige Mittel des Ratengeschäftes mit nicht sofortiger Uebertragung der Titel verfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Urteil vom 23. Januar 1916 i. S. Kaufmann
gegen Aargau.

Art. 31 BV. Zulässigkeit eines kantonarrechtlichen Patentzwangs für die gewerbmässige Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs. — Die Beziehung dieses Gewerbes unter die aargauische Verordnung betr. die Geschäftsagenten und die Anwendung der Verordnung auch gegenüber auswärts niedergelassenen Geschäftsagenten bei dem Kantonsgebiet berührendem Geschäftsbetrieb verstossen nicht gegen die Garantien der Art. 19 aarg. StV und Art. 4 BV.

A. — Die vom aargauischen Grossen Rate in Vollziehung des Art. 93 Abs. 4 aarg. StV erlassene Verordnung betr. die Geschäftsagenten vom 17. Mai 1886 enthält folgende Bestimmungen:

- § 1. « Als Geschäftsagent ist zu betrachten, wer gewerbmässig folgende Geschäfte oder einzelne Arten derselben betreibt:
- « a) den gütlichen oder rechtlichen Einzug von Forderungen für Dritte (Inkasso);
 - « b) den Ankauf von Forderungen (Abtretungsgeschäft);
 - « c) die Entgegennahme und Besorgung von Anleihen (Leihgeschäft);
 - « d) andere ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit deren Besorgung nicht ausschliesslich in die Befugnis der patentierten Rechtsanwälte und Notare fällt.
- « Ausgenommen werden die gemäss Art. 93 der Staatsverfassung unter der Oberaufsicht des Staates gestellten Kreditinstitute. »